



Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz • Abteilung Arbeitsschutz
Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt

Landratsamt Gotha
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

Posteingang LRA Gotha	
Umweltamt	
lfd. Nr.	100409
04. MAI 2021	
Weitergabe:	Sdu 6.1.3.
WV:	Ablage:
RÜ:	

5.9.216

Ihr Ansprechpartner
Herr Roland Hitzig
Durchwahl
Telefon +49 361 573831629
Telefax +49 361 573831062

Roland.Hitzig@tlv.thueringen.de

Ihr Zeichen
106.11-mechwind-02/21-6.2.3
Ihre Nachricht vom
16.04.2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
D62/ 15096

Abteilung Arbeitsschutz
Regionalinspektion
Mittelthüringen
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt

30.04.2021

Stellungnahme zur Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage am Standort Gemarkung Mechterstädt (Ju03a)

Antragsteller: juwi AG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Sehr geehrte Frau Schuchardt,

gegen das Vorhaben bestehen von uns keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung folgender Nebenbestimmungen ausgeführt wird:

1. Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung mit Inbetriebnahme nachzuweisen.
Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen.
Bei der Installation von Aufzügen sind diese gemäß § 15 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 2 Betriebssicherheitsverordnung erstmalig und dann wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen.
2. Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf den aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche

Thüringer Landesamt
für Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

www.verbraucherschutz-thueringen.de

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
Konto: 300 4444 026
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE15820500003004444026
BIC: HELADEF820

die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3. Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlage sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
4. Für die Windkraftanlagen hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.
Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.
5. Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in der Anlage anzubringen.
Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig zu unterweisen.
6. Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.
7. Die Windenergieanlagen sind von außen ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von den Rettungskräften erkannt werden können und mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen.

8. Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustellen eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Astrid Dorn
Dezernatsleiterin

Anlage: Antragsunterlagen zurück

